

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	15.01.07
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	18.01.07
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		30.01.07
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		14.02.07

Inhalt:

Klageerhebung gegen das Land Brandenburg / Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Die Klageerhebung gegen den Erlass des MLUV bzgl. der Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Nr. 1.23.3 und Nr. 1.23.7 der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 09.08.2006 wird zur Kenntnis genommen.

zuständiges Amt:

Landwirtschafts- und Umweltamt

Ehrenfried Hartwig

Amts-/Referatsleiter

Reinhold Klaus

Dezernent

Klemens Schmitz

Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Jurist Dez. I	Dr. Hilmar Sander	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	15.01.07						
FRA	18.01.07						
KA	30.01.07						
KT	14.02.07						

Begründung:

Seit geraumer Zeit ist die Problematik der Abgrenzung der Zuständigkeit für die Überwachung illegaler Abfallablagerungen zwischen den Landesumweltämtern nach Immissionsschutzrecht einerseits, den Landkreisen als unteren Abfallwirtschaftsbehörden nach Abfallrecht andererseits Gegenstand intensiver Erörterungen bzw. Anfragen an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), die sämtlich bislang nicht beantwortet worden sind. Mit Datum vom 09.08.2006 erließ das MLUV zu den Nr. 1.23.3 und 1.23.7 der Anlage der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung-AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (GVBl. II S. 841 ff.) schließlich einen entsprechenden Runderlass (Anlage 1). Mit diesem Erlass erlegt das MLUV den Landkreisen Zuständigkeiten für die Beseitigung solcher Abfälle auf, die in vormals immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen entstehen und für die Verantwortliche nicht (mehr) heranziehbar sind. Nach Auffassung des MLUV ist für die Überwachung des Betriebs derartiger Anlagen zunächst das Landesumweltamt zuständig, die hieraus resultierenden „Hinterlassenschaften“ im Falle der Einstellung des Betriebes sollen aber die Landkreise, gegebenenfalls durch kostenträchtige Ersatzmaßnahmen, in eigener Verantwortung beseitigen.

Bei wörtlicher Anwendung des Runderlasses würden 6 ehemals nach BImSchG-genehmigte Anlagen, deren Genehmigungen infolge Zeitablaufs erloschen sind, in die Zuständigkeit der Abfallwirtschaftsbehörden des Landkreises Uckermark fallen. Fachlicher Einschätzung zufolge würde sich die Beseitigung der in Rede stehenden Abfälle auf ca. 38,5 Mio € belaufen (Anlage 2).

Nach hiesiger rechtlicher Auffassung – die vom Landkreistag Brandenburg ausdrücklich geteilt wird – handelt es sich bei dem in Rede stehenden Runderlass um einen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 VwVfG, der in rechtswidriger Weise in die Rechte des Landkreises Uckermark eingreift. Denn es handelt sich bei dem Runderlass um keine bloße Meinungsäußerung, sondern um eine rechtsverbindliche Regelung der fraglichen Zuständigkeiten.

Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Annahme, dass die unteren Abfallwirtschaftsbehörden eine Zuständigkeit für die Übernahme der in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen entstandenen Abfälle trifft. Vielmehr ist die Zuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörden rechtssystematisch auf das Abfall- und Bodenschutzrecht beschränkt und kann nicht – wie in dem Rundschreiben vorgesehen – auf das Immissionsschutzrecht ausgedehnt werden. Für dieses besteht eine ausschließliche und umfassende Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden, hier also des Landesumweltamtes. Diese Zuständigkeit muss über den eigentlichen Betrieb der Anlage hinaus reichen und auch den ordnungsgemäßen Abschluss desselben, einschließlich der Beseitigung etwaig angefallener Abfälle umfassen. Anderenfalls könnte sich das Landesumweltamt – ohne dass der Landkreis darauf Einfluss nehmen könnte – durch bloßen Zeitablauf jedweder (selbst seiner unstreitig zunächst bestehenden) Verantwortung entledigen. Angesichts des oben dargelegten finanziellen Beseitigungsaufwands für die im Landkreis Uckermark zu beräumenden Abfälle spricht indes manches dafür, dass die Landesumweltämter tatsächlich eine derartige Verwaltungspraxis bereits vollzogen haben.

Wenngleich die Erfolgsaussichten der hier zu erhebenden (Anfechtungs-)Klage im Ergebnis als offen bezeichnet werden müssen, ist angesichts der drohenden Bestandskraft des Verwaltungsakts, die ein Jahr nach dem Erlass des Rundschreibens eintreten würde (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO) eine Klageerhebung zwingend geboten.

Anlässlich einer Beratung beim Landkreistag Brandenburg am 08.12.2006 haben auch andere brandenburgische Landkreise signalisiert, gerichtlichen Rechtsschutz gegen den o. g. Runderlass in Anspruch nehmen zu wollen.

Da bei der vorliegenden Klage der Auffangstreitwert von 5.000 € zu Grunde zu legen ist, ist für die Erhebung der Klage der Landrat nach § 52 Abs. 1 Buchst. e) LKrO i.V.m. § 20 Abs. 2 c) der Hauptsatzung zuständig.



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesumweltamt Brandenburg

Landkreise und kreisfreie Städte des Land Brandenburg

Anlage 1

Ministerium
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und
Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Bock
Gesch.Z.: 51.6R61613-2
Hausruf: (0331) 866-7269
Fax: (0331) 866-7241

Internet: www.mluv.brandenburg.de
Anja.Bock@MLUV.Brandenburg.de

Handwritten notes and signatures:
68
68.2
DAL
Dr. Sander

Potsdam, 09. August 2006

Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Nr. 1.23.3 und Nr. 1.23.7 der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV)

Zu den Nummern 1.23.3 und 1.23.7 der Anlage der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 841 ff.) werden für die Zukunft folgende auslegende und abgrenzende Regelhinweise gegeben:

1. Nummer 1.23.7 der Anlage der AbfBodZV betrifft die abfallrechtliche Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in denen Abfälle entsorgt werden. Dabei sind die Überwachung der Annahme, der Lagerung, der unzulässigen Ablagerung innerhalb der ansonsten zulässigerweise weiterbetriebenen Anlage, des Umschlagens, der Behandlung und der Abgabe von Abfällen umfasst.

Um eine Lagerung von Abfällen innerhalb der genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von Nummer 1.23.7 der Anlage der AbfBodZV handelt es sich

- a) im Falle der nachvollziehbaren Erklärung durch den Anlagenbetreiber, die Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen, sofern sich nach der Verkehrsanschauung oder nach den unten genannten Punkten keine andere Beurteilung ergibt, oder
- b) im Insolvenzverfahren im Falle der nachvollziehbaren Erklärung des Insolvenzverwalters oder eines Übernahminteressenten, die Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen, oder

Dienstgebäude

<input type="checkbox"/> Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam
<input checked="" type="checkbox"/> Albert Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam
<input type="checkbox"/> Spornstraße / Lindenstraße	14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Aller Markt

Linien

90,X91,92,93,96,X98
90,X91,92,93,96,X98
90,X91,92,93,96,X98

c) wenn vor Erlöschen der Genehmigung nach § 18 BImSchG oder vor Ablauf der 3-Jahresfrist nach Ziffer 2 b) eine Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers oder des Abfallerzeugers in Betracht kommt, oder

d) wenn der Wille des aktuellen Abfallbesitzers die Abfälle innerhalb der genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG, in der Abfälle entsorgt werden, nur zeitlich begrenzt zwischenzulagern oder langzeitzulagern vor deren weiteren Verwertung oder Beseitigung in sonstiger Weise erkennbar wird.

In diesen Fällen ist nach Nummer 1.23.7 der Anlage der AbfBodZV das Landesumweltamt zuständig für die abfallrechtliche Überwachung.

2. Um eine unbefugte Ablagerung von Abfällen im Sinne von Nummer 1.23.3 der Anlage der AbfBodZV handelt es sich dagegen

a) mit Ablauf von einem Jahr nach Einstellung des gesamten Betriebes im Sinne von § 17 Abs. 4a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), oder

b) mit Ablauf von drei Jahren nach Anzeige der Absicht der Betriebseinstellung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber nach § 15 Abs. 3 BImSchG, oder

c) sobald die Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage, in denen Abfälle entsorgt werden, nach § 18 BImSchG erloschen ist, oder

d) im Falle der Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 Insolvenzordnung, bei Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 207 Insolvenzordnung oder bei Einstellung des Insolvenzverfahrens nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 211 der Insolvenzordnung über den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG, in der Abfälle entsorgt werden, oder

e) spätestens mit der endgültigen Auflösung der Betreibergesellschaft einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG, in der Abfälle entsorgt werden, oder

f) wenn der Wille des aktuellen Abfallbesitzers, die Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen endzulagern, d.h. mit dem Ziel sich ihrer dauerhaft zu entledigen, in sonstiger Weise erkennbar wird.

In diesen Fällen ist nach Nummer 1.23.3 der Anlage der AbfBodZV die untere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig für Überwachung der unbefugten Ablagerung von Abfällen. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörden für die Ablagerung von Abfällen unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwelle.

3. Die Zuständigkeit der Bergbehörden (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg als Bergbehörde) in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben bleibt von diesem Erlass unberührt.

Im Auftrag



B. Remde

Anlage 2

Folgekosten stillgelegter ehemals BImSch genehmigter Anlagen

Die behördliche und auch letztendliche finanzielle Zuständigkeit gemäß Nr. 1.23.3. der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeits-Verordnung (AbfBodZV) besteht für folgende 6 ehemals nach BImSchG genehmigte Anlagen:

Anlage	Kosten lt. Gutachten T €
WTB Groß Dölln	19.200
Stadtdeponie SDT incl. Kompostanlage ONUS	10.000
PS-Wertstoffrecycling Pinnow	3.300
Oder Schrott Friedrichsthal	1.925
UMU Rosow	2.900
Interoeko SDT	1.040 *
<i>Zwischensumme</i>	<i>38.365</i>

* eigene Schätzungen für erste Maßnahmen (kein Gutachten)